

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868**

15 (24.9.1868)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. September

1868.

## I.

### Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnungen.

(Regbl. vom 11. September d. J. Nr. LVII).

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der in dem Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, enthaltenen Vorschriften über den Aufwand für die Volksschulen und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 22—24, 46—78, 113—116 und 120 des Gesetzes) wird hiermit verordnet, was folgt:

## § 1.

Als bald nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung haben die Ortsschulräthe alle Punkte, welche die finanziellen Verhältnisse der ihnen unterstehenden Schulen berühren, in Berathung zu ziehen, bezüglich der künftigen Regelung derselben bestimmte Vorschläge zu machen und darüber eine eingehende Darstellung auszuarbeiten. Wenn mehrere Volksschulen unter demselben Ortsschulrath stehen, so ist über jede derselben eine gesonderte Darstellung zu fertigen.

Der Vorsitzende kann sämtliche Lehrer, soweit sie nicht ohnedies Mitglieder des Ortsschulraths sind, zur Auskunftsertheilung beziehen und ihnen die Ausarbeitung der Darstellung oder einzelner Theile derselben nach den Beschlüssen des Collegiums auftragen. (Ueber eine Vereinfachung des Verfahrens ist § 24 zu vergleichen.)

## § 2.

Die Darstellung soll sich über alles Dasjenige verbreiten, was auf die Größe der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer, sowie auf die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel irgend von Einfluß ist. Sie behandelt namentlich:

1. den Umfang der Schule oder des Schulverbands (§ 5 des Gesetzes);
2. die Klasse, in welche die Schule gesetzt werden soll (§ 46 und 47 des Gesetzes);

3. die Zahl und Art der an der Schule angestellten Lehrer (§ 22—24 und 111 des Gesetzes);
4. die etwa erforderlichen Miethentschädigungen (§ 52 des Gesetzes);
5. das Schulgeld (§ 53 ff. des Gesetzes) und endlich
6. die Bestreitung des Aufwandes für die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (§ 48—51 und 61 ff. des Gesetzes).

## § 3.

L. Hinsichtlich des Umfangs der Schule ist anzugeben:

1. welche Gemeinden oder Nebenorte u. s. w., oder welche Theile derselben dem Schulverband angehören;
2. wie groß die Einwohnerzahl dieser einzelnen Theile des Schulverbands nach dem Resultat der Volkszählung vom 3. Dezember 1867 ist, und
3. ob noch andere und welche Schulden der nämlichen Confession in der Gemeinde oder im Schulbezirk bestehen.

## § 4.

II. Hinsichtlich der Klassenbestimmung der Schulstelle ist anzugeben:

1. in welche Klasse gemäß § 46 Abs. 1 und 4 des Gesetzes die Schulstelle im Vergleich zu der Einwohnerzahl des Schulbezirks gesetzt werden soll;
2. ob und welche Gründe vorhanden sind und ob deshalb der Antrag gestellt wird, die Schule nach § 46 Abs. 3 des Gesetzes in eine höhere oder niedere Klasse zu setzen.

## § 5.

III. Hinsichtlich der Zahl und Art der Lehrer ist anzugeben:

1. wie viele Hauptlehrerstellen und wie viele Unterlehrerstellen seither an der Schule errichtet waren;
2. ob die Hauptlehrerstellen gegenwärtig alle besetzt sind, oder seit wann die eine oder die andere erledigt ist;
3. wie viele Schulkinder (mit Ausschluß der Fortbildungsschulen) im laufenden Schuljahre die Schule besuchen und in den drei vorausgegangenen Schuljahren jeweils besucht haben;
4. wie viele Lehrer gemäß § 111 des Gesetzes verglichen mit § 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 im Verhältniß zu der Zahl der Schulkinder angestellt werden sollen;
5. wie viele davon nach § 23 und 24 des Gesetzes als Hauptlehrer oder als Unterlehrer ernannt werden sollen;
6. ob die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern als gesetzlich nothwendig ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern beantragt wird (§ 75 und 102 des Gesetzes), endlich

7. welche feste Gehalte nach § 48 A und 50 des Gesetzes für die einzelnen Hauptlehrerstellen einschließlich der gesetzlichen Gehaltszuschläge und für die einzelnen Unterlehrerstellen ausgesetzt werden müssen und ob etwa dem einen oder andern ein höherer Gehalt als der Normalgehalt, und in welchem Betrag bewilligt war, und für die Zukunft bewilligt werden soll.

## § 6.

IV. Hinsichtlich der Miethenschädigung ist anzugeben:

1. ob für den Hauptlehrer eine angemessene Dienstwohnung verfügbar ist;
2. für welchen der Hauptlehrer es etwa an einer solchen Wohnung mangelt;
3. ob im letzteren Fall eine höhere als die gesetzlich bestimmte (§ 52 des Gesetzes) Miethenschädigung, und in welchem Betrag, verlangt und beantragt wird, endlich
4. ob statt der Gemeinde ein anderer Verpflichteter zur Stellung der Wohnung oder Entrichtung der Miethenschädigung verbunden ist.

## § 7.

V. Hinsichtlich des Schulgeldes ist anzugeben:

1. wie hoch sich seither das Schulgeld für das einzelne Schulkind, oder das Schulgeldaversum stellte;
2. welches Schulgeld für das einzelne Schulkind für die Folge beantragt wird (§ 53 des Gesetzes);
3. ob und in welchem Betrag, statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes, ein dem Lehrer aus der Gemeindefasse zu entrichtendes Aversum beantragt wird, ob der Lehrer seine Zustimmung gibt, oder statt dessen die Entschliebung der Oberschulbehörde angerufen wird (§ 55 des Gesetzes);
4. ob (bei einer erweiterten Volksschule) außer dem für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§ 53 des Gesetzes) noch ein weiteres Schulgeld, und in welchem Betrag, für die Gemeindefasse erhoben werden soll.

## § 8.

VI. Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer ist

- a. zunächst zusammenzustellen, wie hoch sich der Aufwand an festem Gehalt für Hauptlehrer und Unterlehrer, sowie an etwaigen Gehaltszuschlägen für den ersten, zweiten oder dritten Hauptlehrer nach Maßgabe des § 48 A des Gesetzes berechnet, und sodann
- b. zu untersuchen, in welcher Weise dieser Aufwand gedeckt, beziehungsweise aufzubringen ist. Dabei ist vor Allem darauf zu achten, daß die Einkommensteile, welche seither aus kirchlichen Nebenstellen (Messner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise

Vorsänger-Dienst) flossen und in dem Normalgehalt aufgerechnet wurden, vorläufig ganz außer Berechnung bleiben müssen. Diese Einkommenstheile, sowie diejenigen Beträge, welche im Interesse der gegenwärtigen Schulpfründinhaber an persönlichen Gehalten und dergleichen vorübergehend mehr aufzubringen sind, als das Gesetz vorschreibt, sind getrennt zu behandeln.

Die Darstellung umfaßt deshalb an dieser Stelle:

1. in einer ersten Abtheilung die Bestreitung des Schulaufwandes, wie er künftig nach Trennung der kirchlichen Nebendienste und dauernd erforderlich sein wird;
2. in einer zweiten Abtheilung die Einkommenstheile der kirchlichen Nebendienste und die durch ihre fernere (§ 120 des Gesetzes) Beziehung veranlaßte vorläufige Minderung der staatsrechtlichen Beiträge;
3. in einer dritten Abtheilung den durch persönliche Lehrergehälter und dergleichen vorübergehend nöthig werdenden Mehraufwand.

#### § 9.

Als Deckungsmittel für den Aufwand an dem festen Gehalt der Lehrer (§ 48 A des Gesetzes und § 8 a. dieser Verordnung) ist nur Dasjenige, aber auch alles Dasjenige in die Darstellung aufzunehmen, was nach Ausschcheidung des Einkommens aus den kirchlichen Nebendiensten (§ 18) in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle als Deckungsmittel des Schulaufwands verzeichnet, oder etwa seither durch gerichtliches Urtheil oder schriftliches Anerkenntniß der zuständigen Behörden als solches außer Zweifel gestellt ist. Es gehören hierher alle in §§ 61 bis 65 des Gesetzes bezeichneten Bezüge.

Der Darstellung ist eine Abschrift des letzten Schulerkenntnisses und — falls dieses nicht alle Einkommenstheile speziell aufführt, sondern auf frühere Erkenntnisse verweist — auch Abschrift der ältern Erkenntnisse beizulegen. Diese Abschriften sind nöthigenfalls bei dem Gemeinderath oder bei dem Bezirksamt zu erheben.

Sollten im einzelnen Falle Bezüge, welche seither in den Gehalt nicht aufgerechnet wurden, nunmehr als Deckungsmittel in Anspruch genommen werden, so müssen die Gründe eines derartigen Antrags in der Darstellung eingehend dargelegt werden. Das Gleiche ist der Fall, wenn Bezüge, welche bisher zur Bestreitung des Schulaufwands herbeigezogen waren, außer Acht gelassen werden wollen.

#### § 10.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Einkommenstheile einzeln verzeichnet werden sollen, ist Folgendes zu beobachten:

1. Soweit die Natur der Bezüge aus den früheren Schulerkenntnissen ersichtlich oder sonst bekannt ist, sind
  - A. die Einkommenstheile, welche den Ertrag der Schulpfründe bilden (§ 61 des Gesetzes), sodann

B. die Beiträge aus Ortsfonds (§§ 62—64) und endlich  
 C. die Beiträge aus Distriktsfonds (§ 65 des Gesetzes) unter getrennten Abtheilungen zusammenzustellen.

2. Bei allen Bezügen ist anzugeben, wer zur Leistung derselben verpflichtet ist. Ist der Pflichtige die Staatskasse oder das Domänenrath oder ein Distriktsfond, so ist noch beizufügen, auf welche Bezirkskasse der Beitrag angewiesen ist.
3. Besteht der Genuß in Zinsen von einem Kompetenzkapital, so ist der Beitrag des Kapitalvermögens, die Art seiner dormaligen Anlegung und Verwaltung, sowie die Größe des Zinsenertrags anzufügen.
4. Die Grundstücke (Beinutzungsgüter) sollen einfach nach Flächengehalt (badisches Maaß), Benutzungsart (Garten, Acker, Wiesen, Reben, Reutfeld, Wald) und Lage (Gewann) verzeichnet werden. Ferner ist zu erläutern, ob und auf wessen Namen sie im Grundbuch eingetragen sind.

Endlich ist anzugeben, ob etwa und welche besondere Lasten auf dem Genuß des einzelnen Grundstücks ruhen, z. B. Bürgergenusauflagen, Grundzinsen, Gülden und dergleichen (§ 15).

5. Die Bezüge von Naturalien, auch wenn sie nach wechselnden Marktpreisen in Geld vergütet werden, sind nach Sorte und Maaß oder Gewicht einzeln zu beschreiben, unter Beifügung der Verfalltermine (Monat und Tag) und der etwa auf dem Bezug haftenden besonderen Lasten.
6. Bei Kompetenzbezügen von Holz muß außer der Holzart und dem Maaß noch angegeben werden, ob Scheitholz, Prügelholz oder Wellen zu liefern sind, und — sofern es sich um gemischtes Holz oder um nach dem Jahresschlag wechselnde Holzarten handelt — in welchem Verhältniß die Mischung oder der Wechsel gewöhnlich stattfindet, ferner aus welchen Waldungen das Holz bezogen wird oder bezogen zu werden pflegt. Endlich ist zu bemerken, ob der Lehrer die Aufbereitungskosten und die Befuhr selbst zu bestreiten hat oder nicht. Selbstverständlich kommt hier nur das Besoldungsholz, nicht auch das zur Heizung der Schulkofale zu liefernde Holz in Betracht.
7. Die von manchen Gemeinden bisher wegen unterlassener Güterausstattung der Schulstelle geleisteten jährlichen Geldentschädigungen sind wegzulassen, da die Gemeinden zu einer derartigen Entschädigung vom 1. Januar 1868 an nicht mehr verpflichtet sind.

#### § 11.

Hinsichtlich des Werthbetrages, mit welchem die einzelnen Einkommenstheile in Berechnung zu ziehen sind, werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

Die Geldeinkünfte sind mit ihrem dormaligen jährlichen Betrag anzusetzen.

Hierher sind auch diejenigen Bezüge zu rechnen, welche ursprünglich in Naturalien bestanden, für welche aber vertragemäßig oder herkömmlich eine feste jährliche Geldrente seither entrichtet wurde.

## § 12.

Die Brodfrüchte werden allgemein gleich mit dem Durchschnitt der Behufs der neuen Catastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847 aufgerechnet (§ 49 Ziffer 1 des Gesetzes). Die Durchschnittspreise betragen für das Malter:

Waizen . . . . .	12 fl. 53 fr.	Roggen . . . . .	8 fl. 32 fr.
Kernen . . . . .	12 " 20 "	Dinkel . . . . .	4 " 40 "
Halbwaizen . . . . .	10 " 40 "	Gerste . . . . .	7 " 20 "
Mischelfrucht . . . . .	6 " 58 "	Haber . . . . .	4 " 9 "

## § 13.

Der Wein wird mit dem Durchschnitt der Reluktionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis 1847, eventuell mit dem Durchschnitt der Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode, aufgerechnet (§ 49 Ziffer 2 des Gesetzes). Behufs Erhebung der Reluktionspreise hat sich der Ortsschulrath an die Verrechnung zu wenden, von welcher die Geldvergütung für den Besoldungswein der betreffenden Schulstelle geleistet wurde.

Sollte in dem einen oder andern Jahre der Wein in Natur geliefert, und nicht in Geld vergütet worden sein, so mag dafür der Preis zu Grund gelegt werden, welcher in dem betreffenden Jahr andern Bezugsberechtigten bezahlt wurde, die ungefähr die gleiche Qualität Wein zu beziehen hatten.

Kommen derartige Reluktionspreise in der Normalperiode überhaupt nicht vor, so ist der Durchschnitt der Herbstpreise aus der nämlichen Periode von dem Gemeinderath des Bezugsortes zu erheben.

## § 14.

Das Holz wird mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetz vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat, aufgerechnet (§ 49 Ziffer 3 des Gesetzes). Behufs Erhebung dieser Preise haben sich die Ortsschulräthe an die landesherrlichen Bezirksforsteien zu wenden, aus deren Dienst-Schätzungsbezirk (vergleiche § 9 der Vollzugsverordnung vom 22. Mai 1854, Regierungsblatt 1854 S. 235) das Holz bezogen zu werden pflegte. Dem desfallsigen Gesuch ist eine nach § 10 Ziffer 6 dieser Verordnung aufgestellte Beschreibung der einzelnen Holzbezüge beizulegen, unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Waldungen, aus welchen die Hölzer gewöhnlich bezogen wurden. Die Groß. Bezirksforsteien werden aus den in ihrer Registratur aufbewahrten Akten über die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten die Steuer-

peräquationspreise der einzelnen Holzsorten entnehmen und, wo im einzelnen Fall die Aufbereitungskosten dem Lehrer nicht selbst zur Last fallen, auch diese namhaft machen und dem Steuerperäquationspreis beifügen. Wo auch die Transportkosten von dem Lehrer nicht selbst bestritten werden müssen, werden die Bezirksforsteien den Betrag derselben gleichfalls angeben. Sollten sie darüber keine hinreichenden Erfahrungen gemacht haben, um ein maßgebendes Gutachten abgeben zu können, so haben die Ortschaftsräthe den Betrag der Transportkosten von dem Gemeinderath zu erheben. Die Großh. Bezirksforsteien werden die ermittelten Preise dem ihnen mitgetheilten Verzeichniß der Holzbezüge beifügen, durch Vervielfältigung der Preise mit dem Maasß der betreffenden Bezüge die Competenzanschlüge berechnen und das Verzeichniß mit entsprechender Beurkundung den Ortschaftsräthen zurückgeben.

## § 15.

Die Benutzungsgüter werden mit drei Prozent ihrer nach den Gesetzen vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschlüge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847 aufgerechnet (§ 49 Abs. 3 des Gesetzes).

Die vorläufige Ermittlung dieser Kaufwerthe soll, wenn Ortschaftsrath, Lehrer und Gemeinderath sich nicht darüber vereinigen können, durch eine Commission geschehen, welche aus dem Bürgermeister des Schulorts und zwei weiteren Mitgliedern besteht, von denen das eine durch den Gemeinderath und das andere durch den Ortschaftsrath gewählt wird. Der Ortschaftsrath hat der Commission ein Verzeichniß der nach § 10 Ziffer 4 dieser Verordnung einzeln genau beschriebenen Grundstücke mitzutheilen.

Wo in einer Gemeinde die Arbeiten der Steuereinschätzungscommission schon soweit geblieben sind, daß die Steueranschlüge der betreffenden Grundstücke bereits festgestellt sind, erscheint es angemessen, jene Steueranschlüge zu Grund zu legen. Die Grundstücke sind als grundlastenfrei abzuschätzen.

Die Commission wird die gefundenen Kaufwerthe für je einen Morgen der betreffenden Grundstücke dem Verzeichniß mit entsprechender Beurkundung beifügen und letzteres an den Ortschaftsrath zurückgeben. Der Ortschaftsrath berechnet drei Prozent aus der Summe des ermittelten Kaufwerths und nimmt diesen Betrag als Competenzanschlag in seine Darstellung auf. Wenn jedoch im einzelnen Falle auf dem Grundstücke Grundzinsen oder Gülten ruhen, oder Bürgergenusauflagen oder Zehntablösungsbeitrag an Kapital oder Zinsen oder Beiträge zur Tilgung der Behufs der Erwerbung des Schulgutes aufgenommenen Kapitalschuld oder sonstige privatrechtliche Lasten, so ist zuvor der jährliche Betrag dieser Lasten an dem 3prozentigen Betrag des Kaufwerths abzuziehen und nur der Rest als reiner Genuswerth des Grundstücks aufzurechnen.

Abgaben der Lehrer zur allmählichen Heimzahlung von Vorschüssen, welche zur Bestreitung von Güterverbesserungen für die Schule geleistet wurden, werden hier nicht in Abzug gebracht.

## § 16.

Anderer Naturalien werden zu einem Preise aufgerechnet, welcher in dem entsprechenden Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der seither bezeichneten (§ 12 bis 15) Naturalien bestimmt wird (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Ermittlung dieser Preise geschieht, wenn Ortschaftsrath, Lehrer und Gemeinderath sich nicht darüber vereinigen können, durch die für Schätzung der Güterpreise (§ 15) bestellte beziehungsweise durch eine in ähnlicher Weise bestellte Commission, welcher eine Beschreibung der betreffenden Naturalbezüge mitgetheilt wird. In den meisten Fällen, z. B. namentlich bei Brodlaiben, wird das Verhältniß der gesetzlichen Aufrechnungspreise der Brodfrüchte (§ 12) zu Grund zu legen sein.

## § 17.

Nachdem in vorbezeichneter Weise sämtliche Einkommenstheile der Schulstelle sowie die übrigen verfügbaren Deckungsmittel und deren Aufrechnungspreise vorläufig festgestellt sind, so ist durch Zusammenzählen der gefundenen Beträge im Vergleich mit dem erforderlichen Aufwand (§ 8 a.) zu berechnen, welcher Betrag nunmehr noch durch den staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde (§ 66 des Gesetzes) vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf einen staatsrechtlichen Beitrag aus der Staatskasse (§ 74 des Gesetzes) aufzubringen ist.

Nach § 113 des Gesetzes werden die bisher geleisteten Staatsbeiträge in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehälter durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Wo daher seither ein Staatsbeitrag geleistet wurde, ist in der Darstellung der Betrag desselben, unter Berufung auf das deßfalls erlassene Erkenntniß anzugeben. Der Rest der noch aufzubringenden Summe oder, wenn seither kein Staatsbeitrag geleistet wurde, die ganze Summe fällt, vorbehaltlich weiterer Ansprüche der Gemeinde an die Staatskasse oder an dazu geeignete Stiftungen, als staatsrechtlicher Beitrag auf die Gemeinde.

## § 18.

Wenn die Schule seither Einkommenstheile aus kirchlichen Nebendiensten bezogen hat, so muß in einer zweiten Abtheilung der Darstellung die Trennung dieser Dienste von dem Schuldienst und ihre Folgen in nachstehender Weise erörtert und nachgewiesen werden:

1. Der Ortschaftsrath hat alle diejenigen Einkommenstheile zu verzeichnen, welche seither aus dem kirchlichen Nebendienst (Messner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst) zu dem Schuleinkommen beigezogen wurden.

Als Einkommenstheile des kirchlichen Nebendienstes sind zu behandeln alle diejenigen Bezüge, welche in den letzten (nach § 9 dieser Verordnung der Darstellung bereits abgeschrieben beigegebenen) Schulerkenntnissen als dem kirchlichen Nebendienst gehörig aufgeführt oder etwa seither durch gerichtliches Urtheil oder schriftliches Anerkenntniß der zuständigen Behörde als dahin gehörig außer Zweifel gestellt sind.

2. Die Beschreibung dieser Einkommenstheile hat in der Weise zu geschehen, daß der Name der Lehrer angegeben wird, welche die einzelnen Nebendienste besorgen, und daß bei jedem die einzelnen Einkommenstheile verzeichnet werden, welche er aus jenem Dienst bezieht.

Im Uebrigen sind die Vorschriften des § 10 Ziffer 2—6 dieser Verordnung zu beobachten.

3. Die Aufrechnungspreise sind in der § 11—16 dieser Verordnung angegebenen Weise zu ermitteln und in die Darstellung aufzunehmen.

## § 19.

Nunmehr ist, wenn die Schulstelle besetzt ist, zu berechnen:

1. wie viel ein jeder Hauptlehrer, welchem ein kirchlicher Nebendienst zugewiesen ist, aus diesem Dienst bezieht;
2. um welchen Betrag sich hiernach, so lange der Nebendienst mit dem Schuldienst verbunden ist, der staatsrechtliche Beitrag der Gemeinde zu dem betreffenden Lehrer Gehalt mindert.

Ist die Schulstelle erledigt, so braucht bloß berechnet zu werden, wie viel bisher nach § 18 und 19 dieser Verordnung aus dem kirchlichen Nebendienst in den Lehrer Gehalt gestossen ist.

## § 20.

Ueber die Zeit und Art des Vollzugs der Trennung der Schuldienste von den kirchlichen Nebendiensten wird auf die besondere Verordnung vom 12. September d. J. hingewiesen.

## § 21.

Nach § 115 des Gesetzes darf kein Lehrer in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Diese Bestimmung hat an manchen Schulen die Folge, daß vorübergehend und bis zur Erledigung der betreffenden Lehrerstelle ein größerer Aufwand als durch § 61 ff. des Gesetzes vorgeschrieben ist, erfordert wird. Dieser vorübergehende Mehraufwand ist in einer dritten Abtheilung der Darstellung zu behandeln. Die hierbei möglichen Fälle sind folgende:

1. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, sollen nach § 77 des Gesetzes die Dotationen der einzelnen Lehrerstellen zusammengeworfen und unter sämtliche Hauptlehrer der Art vertheilt werden, daß keiner mehr als den Normalgehalt bezieht, es müßte denn die Gemeinde ihm freiwillig mehr bewilligen (§ 75 des Gesetzes). Diese Vertheilung kann aber erst geschehen, wenn der Lehrer, welcher seither zu der größeren Dotation berechtigt war, abgegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muß das, was aus obigem Grund an dem gesetzlichen Gehalte der übrigen Lehrer fehlt, vorübergehend von der Gemeinde, beziehungsweise von der Staatskasse übernommen werden (§§ 115

- und 116 des Gesetzes). Der betreffende Hauptlehrer bezieht den den Normalgehalt übersteigenden Mehrbetrag nur als persönlichen Gehalt.
2. Wenn ein Lehrer seither außer der Schulpründe für den Schuldienst noch andere Beträge bezogen hat, z. B. wegen des geringen Anschlags des Pfründertrags noch staatsrechtliche Beiträge der Gemeinde und des Staats, so bleiben ihm diese Beträge als persönlicher Gehalt, selbst wenn der neue Anschlag des Pfründerträgnisses gegen den bisherigen Anschlag höher ist, als die gesetzliche Gehaltsaufbesserung (§ 115 Absatz 4).
  3. In gleicher Weise verbleibt dem Lehrer, welcher seither ein Einkommen aus kirchlichen Nebenämtern bezogen hat, nach vollzogener Trennung dieser Dienste, derjenige Betrag als persönlicher Gehalt, um welchen er an seinem bisherigen Einkommen verfürzt würde. Sämmtliche Einkommenstheile werden dabei in der §§ 11—16 bezeichneten Weise aufgerechnet, davon aber der Betrag der für fernere Versetzung des Organisten- und Vorsängerdienstes festgesetzten Vergütung abgezogen (§ 120 des Gesetzes).
  4. Wenn dem Lehrer von der Gemeinde freiwillig aber unwiderruflich eine Zulage über den bisherigen Normalgehalt hinaus bewilligt war, so bleibt ihm derjenige Betrag als persönlicher Gehalt (§ 115 Absatz 2), um welchen durch die Zulage auch der neue Normalgehalt überschritten wird.
  5. Wenn eine Gemeinde wegen unterlassener Erhöhung des Schulgeldes eine Zulage bewilligt hatte, so ist diese Zulage fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe (§ 53 des Gesetzes) gebracht ist.

Diejenigen Lehrer, welche derartige persönliche Gehalte und Bezüge beanspruchen, sind gehalten, ihre Ansprüche durch Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und Aufstellung einer genauen Berechnung in einer besonderen Beilage zu begründen. Der Ortsschulrath wird den Anspruch prüfen und das Ergebnis in seine Darstellung aufnehmen. Der berechnete Mehraufwand fällt in den Fällen zu 4 und 5 unbedingt und in den Fällen zu 1 bis 3 vorbehaltlich des Anspruchs an die Staatskasse auf die Gemeinde.

#### § 22.

Den Lehrern bleibt unbenommen, in allen Fällen, wo sie mit der von dem Ortsschulrath gegebenen Darstellung der Verhältnisse und mit den von ihm gestellten Anträgen nicht einverstanden sind, ihre Erklärung in besonderer Ausfertigung zu den Akten zu geben.

#### § 23.

Der Ortsschulrath übergibt die von ihm gefertigte Darstellung über die künftige Regelung der finanziellen Verhältnisse der bezüglichen Volksschule unter Anschluß sämmtlicher Beilagen der Gemeindebehörde. Der Gemeinderath und kleine Ausschuss (bei zusammengesetzten Schulgemeinden unter Zugug der Vertreter der betheiligten Gemeinden) prüft die Darstellung hin-

sichtlich der Beschreibung der thatfächlichen Verhältnisse, berathet und beschließt seinerseits über die von dem Ortsschulrath gestellten einzelnen Anträge und legt das Ergebniß gleichfalls in einer schriftlichen Erklärung nieder.

Dabei wird insbesondere auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Erklärung der Gemeindebehörde muß sich über alle einzelnen Punkte aussprechen, welche in der Darstellung des Ortsschulraths enthalten sind. Wenn der Gemeinderath nicht abweichender Ansicht ist, so genügt die einfache Erklärung des Einverständenseins bei jedem einzelnen Punkte. Wo der Gemeinderath nicht einverstanden ist, muß er zu der betreffenden Ziffer seine eigene Ansicht nebst entsprechender Begründung niederlegen.
2. Wenn eine Schulstelle in eine höhere oder niederere Klasse, als nach der Einwohnerzahl vorgeschrieben ist, gesetzt werden soll (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung), so ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des großen Ausschusses einzuholen und das desfallige Protokoll beizulegen (§ 46 Absatz 3 des Gesetzes).
3. Die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses ist ferner beizubringen:
  - a. wenn eine größere Zahl von Lehrern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte als der Normalgehälter (§§ 48 A. und 50 des Gesetzes) beschlossen wird, vorausgesetzt, daß die gleichen Verhältnisse nicht schon seither in der Schule bestanden hatten (§ 5 Ziffer 6 und 7 der Verordnung);
  - b. wenn dem Lehrer ein seither nicht bezogenes Aversum oder ein höheres Aversum als das seitherige für das Schulgeld bewilligt werden soll (§ 6 Ziffer 3 der Verordnung und § 55 des Gesetzes).
4. Hauptsächlich sollen die Gemeindevertreter prüfen, ob die Ausscheidung der den kirchlichen Nebendiensten zugehörigen Einkommenstheile streng nach den Vorschriften des Gesetzes (§ 120 Absatz 3) und dieser Verordnung (§§ 9 und 18) vorgenommen wurde.

#### § 24.

Da bezüglich vieler Punkte zwischen dem Ortsschulrath und der Gemeindebehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, z. B. über die Klassifikation der Schulstellen, über die Zahl der Lehrer, über den Betrag des Schulgeldes, über Miethzinsentschädigungen, über die Ausscheidung der Einkommenstheile, über die Aufrechnungspreise der Naturalien und dergleichen, und da solche Meinungsverschiedenheiten sich oft durch mündliche Erörterung leicht ausgleichen lassen, so ist es zulässig und wird hiermit dringend empfohlen, daß die beiderseitigen Collegien von vornherein zusammentreten, über die in § 2 bis 23 dieser Verordnung bezeichneten Punkte gemeinsam berathen und eine gemeinschaftliche Darstellung darüber ausarbeiten lassen,

in welcher alsdann nur die sich etwa gegenüberstehenden Beschlüsse besonders hervorgehoben werden.

Wenn dagegen der Ortschulrath seine Darstellung und die Gemeindebehörde ihre Erklärung darauf jede für sich abgegeben hat und in wesentlichen Stücken Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll der Bürgermeister einen Zusammentritt beider Collegien veranlassen, die Erzielung übereinstimmender Beschlüsse versuchen und das Ergebniß in den Akten niederlegen.

Sobald die Erörterungen zwischen den Ortsbehörden geschlossen sind, legt der Bürgermeister die Akten dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Erlassung des Schulerkenntnisses vor.

### § 25.

Das Schulerkenntniß hat den Zweck, die finanziellen Verhältnisse der Schule festzustellen, indem es

- a. theils die Entscheidungen der zuständigen Behörden über die einschlägigen Punkte zusammenstellt,
- b. theils die Uebereinstimmung der Betheiligten in den bezüglichen Fragen konstatirt,
- c. theils in streitigen Fällen bis zur Entscheidung derselben durch die zuständigen Behörden einstweilige Anordnungen trifft.

Das Schulerkenntniß soll sich deshalb verbreiten:

A. über die die finanziellen Verhältnisse bedingenden Vorfragen:

1. Umfang der Schule, Einwohnerzahl des Schulbezirks, Zahl der Schulkinder;
2. Klassifizirung der Schulstelle;
3. Zahl der Hauptlehrer- und Unterlehrerstellen;
4. Betrag des Gehalts und der Gehaltszuschläge derselben;
5. Miethzinsentschädigungen;
6. Schulgeld;

B. über die Bestreitung des Aufwandes der Schule:

I. Aufwand an festen Gehältern nach § 48 ff. des Gesetzes:

a. Deckungsmittel:

1. aus dem Ertrag der Schulpfründe;
2. aus Ortsfonds;
3. aus Distriktsfonds;

b. aufzubringender Betrag:

4. durch den seitherigen staatsrechtlichen Beitrag der Staatskasse;
5. durch den staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde.

II. Ausscheidung des Einkommens der kirchlichen Nebendienste.

III. Berechnung des dem einzelnen Lehrer etwa oder eventuell zukommenden persönlichen Gehalts und Art der Aufbringung desselben.

## § 26.

Im Einzelnen wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. die Entscheidung oder Zustimmung des Oberschulraths ist vor Erlassung des Schulerkenntnisses einzuholen:
  - a. wenn der bisherige Schulbezirk abgeändert werden soll (§ 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes);
  - b. wenn einem Lehrer eine größere Zahl als 120 Schulkinder zugewiesen oder von Errichtung einer weiteren Lehrstelle Umgang genommen werden soll (§§ 111, 23 und 24 des Gesetzes);
  - c. wenn die Gemeinde statt des Schulgeldes ein Aversum anbietet und der Lehrer damit nicht zufrieden ist (§ 55 des Gesetzes).
2. Die Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde ist vor Erlassung des Schulerkenntnisses herbeizuführen, wenn Meinungsverschiedenheit zwischen den Schul- und Gemeindebehörden besteht.
  - a. über die Bestimmung der Klasse, in welche die Schulstelle gehört (§ 47 des Gesetzes);
  - b. über Festsetzung der Miethentschädigung (§ 52 des Gesetzes). Wenn ein Anderer als die Gemeinde haupflichtig ist und eine höhere als die gesetzliche Miethentschädigung beantragt wurde, ist der Pflichtige selbstverständlich darüber zu hören;
  - c. über Festsetzung des Schulgeldes (§ 53 des Gesetzes).
3. In dem Schulerkenntniß sind die ergangenen Entscheidungen der Vorfragen kurz anzurufen.
4. Die Einweisung der Lehrer in ihre neuen Gehalte soll nach § 114 des Gesetzes „sobald als möglich“ geschehen. Wo daher ein bestrittener Anspruch erst noch der zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bedarf, ist, ohne letztere abzuwarten, in dem Schulerkenntniß lediglich der Besitzstand (vergl. §§ 113, 115 und 120 des Gesetzes) zu Grund zu legen und den Betheiligten die anderweitige Austragung der Sache zu überlassen.
5. Im Uebrigen und namentlich hinsichtlich der Beschreibung der Einkommenstheile sind die in §§ 2 ff. dieser Verordnung gegebenen Vorschriften auch hier zu beobachten.
6. Die Aufrechnungspreise der Naturalien sind bei Meinungsverschiedenheiten unter den Betheiligten nach dem Ergebnis der in §§ 12 ff. angeordneten Schätzungen zu berechnen und dem streitenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten vorzubehalten.
7. Wenn weitere Beiträge als die bisher geleisteten aus Orts- oder Distriktsfonds beansprucht werden, so ist auch dieses Begehren zum besondern Austrag zu verweisen und das Erkenntniß vorläufig ohne Rücksicht darauf zu erlassen.

8. Ebenso sind vorläufig nur die seither geleisteten staatsrechtlichen Staatsbeiträge in dem Erkenntniß zu berücksichtigen und ist der Gemeinde ihr etwaiger weiterer Anspruch vorzubehalten (§ 114 des Gesetzes).

Wo indessen ein solcher Anspruch schon vor dem 1. Januar 1868 erhoben und bis jetzt noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt wurde, ist, wenn die Gemeinde nicht darauf verzichtet, die bezügliche Verhandlung gemäß den Vorschriften der §§ 15 bis 18 der Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. LXVI) bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende zu führen, und der zuerkannte Staatsbeitrag so zu behandeln, wie wenn er schon bisher entrichtet worden wäre (§ 113 des Gesetzes).

#### § 27.

Das in den §§ 1 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ist auch hinsichtlich derjenigen Schulen einzuhalten, welche nach § 8 des Gesetzes voraussichtlich eingehen, oder hinsichtlich deren nach §§ 9 und 10 des Gesetzes etwa eine Aenderung bereits beantragt ist, da der vom 1. Januar 1868 an erhöhte Aufwand für die Schule von den bisher Verpflichteten insolange und bis zu dem Tag getragen werden muß, an welchem nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 11. September d. J. die Schule geschlossen wird.

#### § 28.

Ebenso ist bezüglich der unter § 78 des Gesetzes fallenden Schulen (nicht vollberechtigte christliche und israelitische Schulen) das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, da an dem Aufwand für dieselben vorläufig und bis eine Aenderung gemäß der Vollzugsverordnung vom 11. September d. J. in's Leben tritt, jeder Betheiligte Dasjenige fortzuentrichten hat, was er seither leisten mußte und da nur für den Betrag, um welchen vom 1. Januar 1868 an das Gesetz vom 8. März d. J. einen Mehraufwand nöthig macht, die politische Gemeinde vorbehaltlich ihres Anspruchs an die Staatskasse unbedingt eintreten muß.

Wenn der seitherige Beitrag der Gemeinde oder der Staatskasse wechselnd war, so ist der neuen Berechnung der Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre zu Grund zu legen. Zur Ermittlung desselben muß der Darstellung des Ortsschulraths ein Auszug aus diesen drei Schulrechnungen nebst den Rechnungen selbst beigelegt werden.

#### § 29.

Eine Ausfertigung des Schulerkenntnisses ist jedem Gemeinderath, dem Ortsschulrath — diesem zur Eröffnung an die betreffenden Lehrer — und dem Oberschulrath gegen Bescheinigung zustellen zu lassen. Ebenso ist eine solche — sofern das Erkenntniß nicht ausschließlich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufführt — dem Katholischen Oberstiftungsrath, beziehungsweise dem Evangelischen Oberkirchenrath oder dem Oberrath der Israeliten zur Kenntnisaufnahme zu übersenden.

Bezüglich des Rekurses ist § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. 22) maßgebend.

Das vollzugsreif gewordene Erkenntniß hat für die Betheiligten nur die Wirkung, daß die darin festgestellte Art der Deckung und Aufbringung des Aufwands für die Schule vorbehaltlich späterer Abrechnung in solange maßgebend ist, bis über die etwa streitigen Punkte durch rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Behörden endgiltig entschieden sein wird.

## § 30.

Jeder Betheiligte kann die Erlassung eines neuen Erkenntnisses verlangen, wenn in den Voraussetzungen, auf welchen das seither geltende beruhte, eine Aenderung eingetreten ist.

Eine allgemeine Revision der Erkenntnisse hat für alle mit Beinutzungsgütern ausgestattete Schulstellen einzutreten, sobald die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 vollendet sein wird. Eine besondere Bekanntmachung wird darüber seiner Zeit das Nöthige bestimmen.

## § 31.

Wenn auf Grund der §§ 62 bis 64 des Gesetzes eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge eines Ortsfonds zum Lehrergehalt herbeigeführt werden will, so sind darüber gesonderte Verhandlungen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden zu eröffnen.

## § 32.

Eine weitere Vertheilung der zur Zeit etwa verfügbaren Mittel aus Schuldistriktsfonds (§ 65 des Gesetzes) ist auszusetzen, bis die in § 30 Absatz 2 in Aussicht gestellte allgemeine Revision der Schulerkenntnisse vollendet und damit ein sicherer Anhaltspunkt über das dauernde Bedürfniß einer jeden Schule gewonnen ist.

## § 33.

Wenn eine Gemeinde oder ein Nebenort mit eigener Vermögensverwaltung Anspruch auf einen aus der Staatskasse zu zahlenden staatsrechtlichen Beitrag zu dem Lehrergehalte machen will, so hat der Gemeinderath und Ausschuß resp. Verwaltungsrath nach eingetretener Rechtskraft des Schulerkenntnisses bei dem Bezirksamt einen deßfalligen mit den erforderlichen Nachweisungen begründeten Antrag zu stellen. Wird dieser Antrag vor dem 15. März 1870 eingereicht, so ist der etwa zuerkannte Staatsbeitrag schon vom 1. Januar 1868 an zu leisten. Bei späterer Einreichung läuft der Staatsbeitrag, soweit er den seither bezogenen Betrag übersteigt (§ 113 des Gesetzes) erst von dem Zeitpunkt, wo die Forderung geltend gemacht wurde (§ 114 des Gesetzes). Ist endlich ein deßfalliger Anspruch noch auf Grund der §§ 20 bis 24 des Gesetzes vom 28. August 1835 bereits zwischen dem 1. Januar und 15. März 1868 erhoben worden, so hat die Gemeindebehörde denselben durch nachträgliche Beifügung der §§ 34 ff. dieser Verordnung verlangten Nachweisungen zu ergänzen.

Dem eingereichten Antrag ist beizulegen:

1. ein Auszug aus den Gemeinderechnungen der Jahre 1858 bis mit 1867 nebst diesen Rechnungen selbst, in welchem zusammengestellt ist:
  - a. welche Summen in jedem dieser Jahre nach dem Soll der Gemeinderechnungen erhoben wurden an allgemeinen Umlagen, an Vorausbeiträgen und an Schulhausbauumlagen, und wie groß der jährliche Durchschnitt hievon ist,
  - b. welche Summen in jedem dieser Jahre von der Gemeindefasse ohne Ersatz durch die Staatskasse für die staatsrechtlichen Beiträge zu den Lehrergehalten ausgegeben wurden, und wie groß der jährliche Durchschnitt hievon ist,
  - c. welchen Werth in jedem dieser Jahre sämtliche Bürgernutzungen nach den in der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen angenommenen Anschlägen hatten, — jedoch nach Abzug der jährlichen Bürgergenusauflagen —, und wie groß der jährliche Durchschnitt hievon ist;
2. ein von dem Steuerperäquator beglaubigter Auszug aus dem jüngsten Gemeindesteuerkataster über den Betrag sämtlicher gemeindesteuerpflichtiger Steuerkapitalien.

Auf Grund dieser Belege ist in dem begründenden Antrag zunächst von der durchschnittlichen Jahreseinnahme an allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträgen und Schulhausbauumlagen (Ziffer 1 a.) die durchschnittliche Jahresausgabe an staatsrechtlichen Beiträgen für Lehrergehälter (Ziffer 1 b.) und der durchschnittliche Jahresbetrag des reinen Werths der Bürgernutzungen (Ziffer 1 c.) abzuziehen und alsdann unter Zugrundlegung des gemeindesteuerpflichtigen Kapitals zu berechnen, welche Umlage erfordert wird, um den verbliebenen Rest zu decken und bis zu welcher Umlage und beziehungsweise bis zu welchem Betrag die Gemeinde nach §§ 67 und 68 des Gesetzes verpflichtet ist, den ungedeckten Betrag der Lehrergehälter selbst zu bestreiten.

### § 35.

Um zu ermessen, ob die Gemeinde nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen gemäß § 69 Absatz 2 des Gesetzes billig noch um einen Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital höher angezogen werden dürfte, ist in dem Antrag noch anzugeben:

1. wie im Allgemeinen der Wohlstand der einzelnen Bürger beschaffen ist,
2. welches die verschiedenen Nahrungszweige derselben sind,
3. ob und aus welchen gar nicht oder nur gering besteuerten Geschäften sie einen bedeutenden Gewinn ziehen,
4. wie groß das Gemeindevermögen nach der legt abgehörten Rechnung ist, worin es besteht und welchen Ertrag die einzelnen Bestandtheile abwerfen, endlich
5. welche Stiftungen und Anstalten zur Unterstützung und zum Erwerbe die Gemeinde noch besitzt.

## § 36.

Das Bezirksamt läßt die Vorlage durch den ihm beigegebenen Revisionsbeamten prüfen und theilt die Akten nebst den Rechnungen unter Beifügung seiner eigenen Meinung über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde dem gemäß § 8 Ziffer 4 der Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 31) aufgestellten Vertreter der Staatskasse (Fiscalkommissär) zur Erklärung mit.

Wenn letzterer mit dem Antrag der Gemeinde übereinstimmt, so erläßt das Bezirksamt mit kurzer Angabe der einschlägigen Verhältnisse eine Erkenntniß darüber, welchen Beitrag und von welchem Tage an die Staatskasse auf Grund des § 74 des Gesetzes zum Lehrergehalt leisten hat.

Weicht das Begehren des Fiscalkommissärs von dem Antrag der Gemeinde ab, so ist die Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die streitigen Punkte herbeizuführen (§ 8 Ziffer 3 der Verordnung vom 2. April 1868 Regierungsblatt Seite 363).

## § 37.

Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses legt der Fiscalkommissär eine Ausfertigung desselben dem Verwaltungshof vor, welcher die Zahlungsanweisung an die betreffende Amtskasse veranlaßt und davon sowohl das Bezirksamt als den Oberschulrath in Kenntniß setzt.

## § 38.

Innerhalb der Frist bis zum 15. März 1870 kann auch der Fiscalkommissär mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1868 die Herabsetzung resp. neue Regulirung des Staatsbeitrags nach dem Gesetz vom 8. März d. J. verlangen. Auf den desfallsigen Antrag macht das Bezirksamt der Gemeinde die Auflage, in einer angemessenen Frist ihren Anspruch an die Staatskasse nach §§ 33—35 dieser Verordnung zu begründen, widrigenfalls der seitherige Beitrag sistirt würde.

Würde ein solcher Antrag erst nach dem 15. März 1870 gestellt, so tritt die dadurch etwa herbeigeführte Aenderung des Staatsbeitrags erst von dem Tag an in Kraft, an welchem jenes Begehren eingereicht wurde.

## § 39.

Wenn einer der in § 73 des Gesetzes bezeichneten Fälle eintritt, in welchen eine neue Festsetzung der Beiträge innerhalb der zehnjährigen Periode beantragt werden kann, so haben sowohl die Bezirksamter als die Schulbehörden den Fiscalkommissär von der Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse in Kenntniß zu setzen.

## § 40.

Wenn eine Schulstelle mit mehreren Hauptlehrern erhebliche Einkommenstheile an Naturalien und Beinutzungsgütern besitzt, so hat der Oberschulrath, sofern dies noch nicht geschehen

und sobald es durch Erledigung der betreffenden Lehrerstellen möglich ist, diese Bezüge ein für alle Mal unter die Hauptlehrer angemessen zu vertheilen und dazu die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen.

Karlsruhe, den 30. September 1868.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Feßer.

### Verordnung.

Das Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung oder Errichtung konfessioneller und gemischter Volksschulen betreffend.

Zur Regelung des Verfahrens in den Fällen der §§ 8, 78, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird verordnet, was folgt:

#### I. Verfahren bei Anträgen auf Aufhebung konfessioneller Volksschulen mit geringer Schülerzahl (§ 8 des Gesetzes).

##### § 1.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren konfessionellen Volksschulen eine derselben in den drei letzten Schuljahren ununterbrochen von weniger als 25 Kindern ihrer Konfession besucht wurde, und wenn für diese Schule seither staatsrechtliche Beiträge von der Gemeinde oder von der Staatskasse geleistet worden sind, so hat der Gemeinderath bei dem Bezirksamt den Antrag zu stellen, daß die Gemeinde von diesem Beitrage entbunden werde.

Der Antrag ist zu begründen:

1. durch namentliche Aufzählung der Schulkinder, welche in jedem der drei vorhergegangenen Schuljahre die Schule besuchten,
2. durch Bezeichnung des seither geleisteten staatsrechtlichen Jahresbeitrags der Gemeinde und der Staatskasse.

##### § 2.

Das Bezirksamt theilt den Antrag dem betreffenden Ortschulrath unter Hinweisung auf § 8 des Gesetzes vom 8. März 1868 zu etwaiger Erklärung innerhalb zu bestimmender Frist mit.

##### § 3.

Will der Antrag gestellt werden, daß die Schule als Volksschule erhalten bleibe (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes), so ist nachzuweisen, daß nach Wegfall der staatsrechtlichen Beiträge

aufser einem entsprechenden Schullokal (§ 80 des Gesetzes) und einer angemessenen Lehrerwohnung (§ 81 des Gesetzes) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren den Schulbehörden die Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche erforderlich sind, um daraus zu bestreiten:

1. den Lehrergehalt im gesetzlichen Betrage mit Einschluß des garantirten Schulgelds (§§ 48 und 49 des Gesetzes),
2. den Aufwand für Unterhaltung, Feuerung und Reinigung des Schullokals, für Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schulrequisiten, sowie für Unterhaltung der Wohnung des Lehrers (§§ 82 und 84 des Gesetzes).

Dieser Antrag nebst den erforderlichen Nachweisungen kann auch von der katholischen Stiftungskommission, dem evangelischen Kirchengemeinderath beziehungsweise dem Synagogenrath eingereicht werden.

#### § 4.

Das Bezirksamt legt diese Nachweise, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht sind, mit den Akten dem Oberschulrath vor.

Erklärt dieser sie für genügend, so wird durch das Bezirksamt der Tag bestimmt, von welchem an nunmehr die staatsrechtlichen Beiträge sistirt werden, und im Uebrigen über die künftige Aufbringung des Aufwandes der Schule nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniß erlassen.

Von sämmtlichen Urkunden, welche die Uebernahme neuer Verbindlichkeiten zu Gunsten der als Volksschule fortbestehenden Confessionschule betreffen, sind Urschriften oder mindestens beglaubigte Abschriften bei den Akten des Bezirksamts aufzubewahren.

Erklärt der Oberschulrath die Nachweise (§ 5) für ungenügend, so wird den Betheiligten davon Nachricht gegeben und, wenn keine weiteren Anträge gestellt sind, nach §§ 6 ff. dieser Verordnung verfahren.

#### § 5.

Will der Antrag gestellt werden, daß die Schule mit einer benachbarten Schule des gleichen Bekenntnisses vereinigt werde (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes), so ist zugleich näher zu begründen, wo, wie und mit welchen Mitteln dieses geschehen kann. Insbesondere ist die Zustimmung der Gemeindebehörde sowie des Ortschulraths der benachbarten Schule beizubringen, sowie die Zustimmung Derjenigen, welche über die zu verwendenden Mittel zu verfügen haben.

Das Bezirksamt legt, nachdem alle Betheiligten gehört und die etwa sonst noch erforderlichen Erhebungen gemacht sind, die Akten dem Oberschulrath mit gutachtlichem Antrag vor.

Erhält die beabsichtigte Vereinigung die Zustimmung der Betheiligten oder die Genehmigung des Oberschulraths nicht, so wird nach §§ 6 ff. dieser Verordnung verfahren. Im entgegengesetzten Fall bestimmt das Bezirksamt im Einverständniß mit dem Oberschulrath den

Tag, an welchem die Vereinigung in Vollzug tritt und erläßt, soweit nöthig, über die Verhältnisse der Schule ein Erkenntniß nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J.

## § 6.

Ergibt sich aus den von Amtswegen zu machenden Beweiserhebungen, daß die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 des Gesetzes vorhanden sind, und ist ein Antrag auf Erhaltung der Schule in irgend einer Form nicht begründet oder nicht genehmigt worden, so werden die Akten dem Oberschulrath mit gutachtlichem Antrag vorgelegt, welcher die Genehmigung zur Aufhebung der Schule nach Befund ertheilt.

Das Bezirksamt eröffnet die deßfallige Verfügung an die Betheiligten, nachdem von ihm im Einverständnis mit dem Oberschulrath der Tag bestimmt worden ist, an welchem die Schule geschlossen und von welchem an die Gemeinde oder die Staatskasse von Leistung des staatsrechtlichen Beitrags entbunden wird.

Die Verwaltung des Vermögens der Schule (§ 8 Absatz 4 und 5 des Gesetzes) geht an diejenige Behörde über, welche die für weltliche Zwecke gewidmeten Ortsstiftungen der betreffenden Confession zu verwalten hat, ist aber nach den Vorschriften über Verwaltung des örtlichen Schulvermögens unter Aufsicht des Oberschulraths zu führen.

Der Ortschulrath übergibt die auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Akten, Urkunden u. an die ebenbezeichnete Behörde, das Uebrige an den Ortschulrath der andern in der Gemeinde vorhandenen Volksschule und stellt sodann seine Funktionen ein.

## § 7.

Der Oberschulrath kann einen benachbarten Lehrer der betreffenden Confession zur Ertheilung des Religionsunterrichts an dem Ort, wo die Schule sich befand, veranlassen (§ 27 Absatz 2 des Gesetzes), gegen Bewilligung einer aus den Erträgnissen des Schulvermögens geschöpften Vergütung, welche den doppelten Betrag der in § 42 Absatz 2 des Gesetzes bemerkten Sätze für jede wöchentliche Stunde in der Regel nicht übersteigen soll.

## § 8.

Liefert das Erträgniß des Schulvermögens nach Abzug der für den Religionsunterricht ausgeworfenen Vergütung noch einen Ueberschuß, so hat das Bezirksamt wegen des daraus zu leistenden Beitrags an die andere in der Gemeinde befindliche Schule (§ 8 Absatz 5 des Gesetzes) mit der jenes Vermögen verwaltenden Behörde einerseits und mit den Vertretern der politischen Gemeinde andererseits Verhandlung zu pflegen und geeigneten Falls die Feststellung des Beitrags durch Beschluß des Bezirksraths (§ 6 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868) zu veranlassen.

Der ermittelte Beitrag ist bei der Schule, für welche er geleistet wird, zur theilweisen Deckung des Lehrergehalts aufzurechnen.

## § 9.

Wenn eine Gemeinde, welche nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Leistung eines staatsrechtlichen Beitrages für eine Schule nicht weiter verpflichtet ist, auf die Stellung eines beschließigen Antrages (§ 1) verzichten will, so ist dazu die Genehmigung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses, und die Staatsgenehmigung einzuholen, vor deren Ertheilung der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu hören ist.

Die Bezirksämter werden kraft ihres Aufsichtsrechts auf die Gemeindevermögensverwaltung die Einhaltung dieser Bestimmung überwachen.

## § 10.

Wenn die Staatskasse zu einer unter die Vorschrift des § 8 des Gesetzes fallenden Schule staatsrechtliche Beiträge leistet, so ist der Vertreter derselben von dem nach § 1 gestellten Antrag der Gemeinde in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, sich dem Verfahren, in welchem übrigens ohnedies auch über die staatsrechtlichen Beiträge des Staates verhandelt und entschieden wird, anzuschließen.

Der Vertreter der Staatskasse kann aber auch unabhängig von der Gemeinde bezüglich des Staatsbeitrags das in §§ 2 bis 6 beschriebene Verfahren beantragen, in welchem Falle der Gemeinderath verbunden ist, die dazu erforderlichen Erhebungen zu machen und vorzulegen.

Die Bezirksämter werden verpflichtet, den Vertreter der Staatskasse in Kenntniß zu setzen, wenn ihnen auf irgend welche Art bekannt wird, daß eine Volksschule, zu welcher der Staat öffentlich-rechtliche Beiträge leistet, sich in dem Fall des § 8 des Gesetzes befinde.

## § 11.

Wenn bei einer nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes als Volksschule erhaltenen Confessionsschule sich nachträglich zeigt, daß die von der Confessionsgemeinde bereit gestellten Mittel zur Deckung des Aufwandes (§ 3 dieser Verordnung) unzureichend sind oder nicht mehr regelmäßig aufgebracht werden, so kann die Oberschulbehörde jederzeit die Aufhebung der Schule als selbstständige Volksschule verlangen, beziehungsweise genehmigen.

Es kommen alsdann die Bestimmungen der §§ 6 ff. dieser Verordnung zur Anwendung.

## II. Verfahren mit den confessionellen Volksschulen, welche unter § 78 des Gesetzes fallen.

## § 12.

Wenn in dem Fall des § 78 des Gesetzes eine Confessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand für ihre Schule nicht mehr aufbringen kann oder will, so hat der Oberschulrath die Aufhebung derselben zu verlangen, beziehungsweise zu genehmigen.

Im Uebrigen finden die §§ 6 und folgende dieser Verordnung analoge Anwendung.

Wenn dagegen die Confessionsgemeinde in der Lage ist, nach § 9 des Gesetzes die Errichtung einer besonderen Volksschule mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats zu verlangen, so ist nach § 13 dieser Verordnung zu verfahren.

### III. Verfahren bei Anträgen auf Errichtung besonderer Confessionsschulen (§ 9 des Gesetzes).

#### § 13.

Einen auf § 9 des Gesetzes gegründeten Antrag auf Errichtung einer besonderen Volksschule des betreffenden Bekenntnisses, beziehungsweise auf Anstellung eines Lehrers dieses Bekenntnisses an der andern bestehenden Schule können stellen:

1. die katholische Stiftungskommission, der evangelische Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Synagogenrath;
2. eine Anzahl bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigte Ortseinwohner des betreffenden Bekenntnisses, welche Anzahl mindestens das Doppelte der Mitgliederzahl betragen muß, welche der Ortsschulrath nach § 15 des Gesetzes haben sollte;
3. in den Fällen des § 78 des Gesetzes der Ortsschulrath.

Der Antrag ist bei dem Bezirksamt einzubringen unter Anschluß eines Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder des betreffenden Bekenntnisses in den der Antragstellung vorausgegangenen drei Schuljahren. Das für jedes Schuljahr besonders aufzustellende Verzeichniß soll enthalten:

- a. die Namen der Kinder,
- b. Namen und Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort der Eltern oder Fürsorger,
- c. die Angabe der Lehranstalt, welche jedes einzelne Kind während des betreffenden Schuljahrs besucht hat, oder in welcher anderen Weise dasselbe unterrichtet wurde.

Beträgt die Zahl der Kinder in jedem einzelnen Schuljahr nicht mindestens fünfzig, so ist für jedes Schuljahr, bei welchem die Zahl geringer war, zugleich die Zahl der schulpflichtigen Kinder des anderen Bekenntnisses, für welches eine eigene Volksschule in der Gemeinde bereits besteht, anzugeben.

#### § 14.

Das Bezirksamt theilt den Antrag dem Gemeinderath mit, um über denselben nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes vom 8. März 1868 in Berathung zu treten und seine Erklärung in zu bestimmender Frist abzugeben.

#### § 15.

Wenn etwaige Beanstandungen des Gemeinderaths oder die von Amtswegen zu machenden Beweiserhebungen Zweifel über das Vorhandensein der gesetzlich erforderlichen Kinderzahl ergeben, so ist die Entscheidung des Bezirksraths (§ 7 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868) zu veranlassen.

## § 16.

Beschließt der Gemeinderath nach dem gestellten Antrag, daß eine besondere Volksschule der betreffenden Confession errichtet werden soll, oder ist die Errichtung einer solchen durch bezirksrätliches Erkenntniß ausgesprochen, so werden die Akten dem Oberschulrath vorgelegt, welcher der Errichtung der Schule nach Befund die Genehmigung erteilt.

Das Bezirksamt veranlaßt die Zusammensetzung eines Ortschulraths für die zu errichtende Schule, leitet wegen Beschaffung eines Lokals und einer Lehrerwohnung die nöthigen Verhandlungen ein und erläßt nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. Erkenntniß über Klassifikation, Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, über deren Gehalt, über das Schulgeld und über Aufbringung des erforderlichen Aufwands.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Schule eröffnet werden soll, wird im Einverständniß mit dem Oberschulrath festgesetzt.

## § 17.

Erklärt der Gemeinderath, daß eine bestehende Schule in eine gemischte verwandelt werden soll (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes), so hat er damit einen nach § 21 dieser Verordnung eingerichteten Antrag zu verbinden. Das Bezirksamt wird die Abstimmung desjenigen Confessionstheils veranlassen, dessen Schule in eine gemischte verwandelt werden soll. Wird die Zustimmung dazu erteilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 23, im andern Fall nach § 16, eventuell § 18 dieser Verordnung.

## § 18.

Wird statt der verlangten Errichtung einer besonderen Schule die Anstellung eines Lehrers des berechtigten Bekenntnisses an der bestehenden oder an einer der bestehenden Schulen angeboten (§ 9 Absatz 3 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt die Abstimmung der Confessionsgemeinde über die Frage anzuordnen:

Begnügt sich die Confessionsgemeinde damit, daß an der Schule beziehungsweise an einer der Schulen der anderen Confession ein Lehrer ihres Bekenntnisses angestellt wird?

Im Falle der Verneinung der Frage wird — sofern der Gemeinderath nicht die Errichtung einer gemischten Schule anbietet — nach § 16 dieser Verordnung verfahren. Im Falle der Bejahung der Frage, sowie, wenn der Antrag (§ 13 dieser Verordnung) überhaupt nur auf Anstellung eines Lehrers des berechtigten Bekenntnisses lautete, erhält der Gemeinderath — falls mehrere Schulen in der Gemeinde bestehen — den Auftrag, unter Zuziehung des kleinen Ausschusses vorbehaltenlich des Rekurses an den Bezirksrath (§ 5 Ziffer 2 der Verordnung vom 2. April 1868) zu bestimmen, an welcher Schule die vorgeschlagene Einrichtung zu treffen sei.

Das Bezirksamt erläßt hierauf nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniß über die erforderliche Zahl und Art der Lehrer, über deren

Gehalte und sonstigen Bezüge und über die Aufbringung des nöthigen Aufwands. Sollte eine Vermehrung der Schulzimmer nöthig werden, so hat das Bezirksamt hiewegen das Geeignete zu verfügen.

Der Ortspfarrer des berechtigten Bekenntnisses kann bei den zur Vorbereitung des neuen Erkenntnisses stattfindenden Verhandlungen als Mitglied des Ortsschulraths mitwirken (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Akten werden dem Oberschulrath vorgelegt, welcher die getroffene Einrichtung nach Befund gutheißt, und mit dessen Einverständnis der Tag, an welchem sie ins Leben treten soll, bestimmt wird.

## § 19.

Sollte der Gemeinderath die Voraussetzung beanstanden, daß der nach § 13 dieser Verordnung gestellte Antrag von der Mehrheit der Confessionsangehörigen gebilligt sei, so ist eine Abstimmung der Letzteren über die Frage zu veranlassen:

Ist die Confessionsgemeinde mit dem gestellten (näher zu bezeichnenden) Antrag einverstanden?

Diese Abstimmung hat gleichzeitig mit der etwa nach § 18 dieser Verordnung nothwendig gewordenen Abstimmung in der Art zu geschehen, daß jeder Abstimmende sowohl über diese als über jene Frage seine Meinung abgibt.

## § 20.

Wenn die Staatskasse öffentlich-rechtliche Beiträge zu einer in der betreffenden Gemeinde bestehenden Volksschule leistet, so hat das Bezirksamt von dem nach § 13 dieser Verordnung gestellten Antrag dem Vertreter der Staatskasse Kenntniß zu geben. Derselbe kann sich dem Verfahren anschließen und es sind ihm auf Verlangen die Akten zur Einsicht mitzutheilen.

#### IV. Verfahren bei Anträgen auf Verwandlung confessioneller Volksschulen in gemischte Schulen (§ 10 des Gesetzes).

## § 21.

Der Antrag auf Vereinigung mehrerer nach Confessionen getrennter Schulen eines Ortes in eine oder mehrere den verschiedenen Bekenntnissen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen (§ 10 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt einzubringen.

Der Antrag muß jedenfalls enthalten:

1. Die Bezeichnung der einzelnen Schulen, auf welche die Vereinigung Anwendung finden soll (ob z. B. auf die Schulen aller, oder nur auf die der christlichen Bekenntnisse),
2. falls der Antrag vom Gemeinderath ausgeht, die Reihenfolge, nach welcher die Confessionsgemeinden zur Abstimmung berufen werden sollen.

## § 22.

Das Bezirksamt bestimmt die Tagfahrt zur Abstimmung. Dasselbe kann mit Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Abstimmenden alle Confessionstheile auf ein und denselben Tag berufen oder für jeden einen besonderen Abstimmungstag ansetzen. Zuerst hat derjenige Confessionstheil abzustimmen, dessen Ortsschulrath den Antrag gestellt, beziehungsweise welchen der Gemeinderath in seinem Antrag (§ 21 Ziffer 2) bezeichnet hat.

Die zur Abstimmung zu bringende Frage ist so zu formuliren, daß die Abstimmung mit „Ja“ und „Nein“ geschehen kann.

Das Ergebniß jeder Abstimmung ist dem Oberschulrath alsbald anzuzeigen.

## § 23.

Nach erfolgter Annahme des Antrags durch die beteiligten Confessionsgemeinden werden die Akten dem Oberschulrath vorgelegt, welcher zu der Aufhebung der alten Schulen beziehungsweise Errichtung der gemischten die Genehmigung erteilt. Nunmehr wird nach § 16 des Gesetzes ein Ortsschulrath gebildet. Das Bezirksamt erläßt, nach vorausgegangener Verhandlung, nach Anleitung der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J. ein Erkenntniß über die finanziellen und die übrigen damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse der gemischten Schule. Der Tag, an welchem die gemischte Schule ins Leben tritt, wird im Einverständniß mit dem Oberschulrath festgesetzt.

## V. Verfahren bei Abstimmungen der Confessionsgemeinden.

## § 24.

Die Abstimmungen der Confessionsgemeinden, welche in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes stattfinden haben, werden dadurch eingeleitet, daß das Bezirksamt den Gemeinderath beauftragt, die Listen der Stimmberechtigten, d. h. die zum Zweck der Ortsschulrathswahlen aufgestellten Listen der Wahlberechtigten, zu prüfen und zu berichtigen.

Die berichtigten Listen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Abstimmung in dem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt werden und acht Tage lang aufgelegt bleiben. Dies wird in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung unter Angabe der Veranlassung und mit dem Anfügen bekannt gemacht werden, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath angebracht werden müssen. Der Gemeinderath hat die erhobenen Einsprachen alsbald zu prüfen und darnach die Listen zu berichtigen oder die Einsprachen zurückzuweisen. Nach Ablauf der Frist ist dem Bezirksamt Beurkundung über den Vollzug dieser Anordnung einzusenden.

Gehören die zur Abstimmung Berufenen verschiedenen politischen Gemeinden an, so hat jeder beteiligte Gemeinderath die Listen zu berichtigen und aufzulegen und die Einladungen zu vermitteln. Die Abstimmung der Confessionsangehörigen aller Gemeinden erfolgt aber in einer und derselben Tagfahrt.

## § 25.

Das Bezirksamt setzt die Tagfahrt zur Abstimmung fest und erläßt eine Einladung dazu, welche enthalten muß:

1. die Bezeichnung des zur Abstimmung berufenen Confessionstheils;
2. die Fragen, über welche abgestimmt werden soll;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem und die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher abgestimmt wird;
4. die Hinweisung auf die gesetzlichen Erfordernisse der Stimmberechtigung.

Ist die Anzahl der Stimmberechtigten zu groß, um die Abstimmung in einer Tagfahrt vornehmen zu können, so werden dieselben in scheidlichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf verschiedene Termine eingeladen.

Die Einladung muß mindestens vier Tage vor der anberaumten Tagfahrt in der Art an die Confessionsgemeinde und deren Stimmberechtigte bekannt gemacht werden, wie nach der Verordnung vom 16. November 1832, Regierungsblatt Nr. LXIII die Bekanntmachung der öffentlichen Vorladung zu Gemeindeversammlungen vorgeschrieben, beziehungsweise in der Gemeinde üblich ist.

Dem Gemeinderath ist es anheim gegeben, Abdrücke der Einladung fertigen und an die einzelnen Stimmberechtigten vertheilen zu lassen.

## § 26.

Die Abstimmung und Protokollirung geschieht unter der Leitung des Bezirksbeamten oder seines Stellvertreters, unter Beizug des nach Lebensjahren ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderathes als Urkundspersonen und eines beidigten Protokollführers, nach den Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 16. April 1833, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und großen Ausschüsse betreffend (Regierungsblatt 1833 Nr. XVII).

Außerdem ist Folgendes zu beobachten:

1. Der Protokollführer schreibt die Namen der Abstimmenden in der Reihenfolge, in welcher sie die Stimmen abgeben, in das Protokoll, so daß die Bejahenden und die Verneinenden je in besondern Reihen stehen.
2. Eine der Urkundspersonen führt die Gegenliste, indem sie die Anzahl der abgegebenen „Ja“ oder „Nein“ mit Strichen oder fortlaufenden Zahlen aufzeichnet.
3. Wenn der Abstimmungstermin ganz umlaufen ist, so wird das Protokoll mit der Gegenliste verglichen, das Ergebniß der Abstimmung zusammengerechnet und das Protokoll, dem die Gegenliste beizulegen ist, von dem Beamten, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Karlsruhe, den 11. September 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Feßer.

## Verordnung.

Die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Besetzung des Organisten- oder Vorsängerdienstes betreffend.

Zum Vollzug des § 120 und 43 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Nr. XV. Seite 251) wird nach vorausgegangenem Benehmen mit den Kirchenbehörden hiemit Folgendes verordnet:

## § 1.

Bezüglich aller Schuldienste, mit welchen seither ein kirchlicher Nebendienst (Messner-, Glöckner-, Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst) verbunden und welche am 15. März 1868 erledigt waren oder seither erledigt wurden, ist die Trennung dieser Nebendienste unverzüglich zum Vollzug zu bringen. Zu diesem Zweck werden die katholischen Stiftungscommissionen, die evangelischen Kirchengemeinderäthe, die Synagogenräthe, oder wer sonst solche Dienste zu vergeben hat, veranlaßt werden, für die anderweite Besetzung und Besetzung derselben Sorge zu tragen und sich mit dem betreffenden Lehrer (Schulverwalter) wegen Bestimmung des Tags der Dienstübergabe in's Benehmen zu setzen.

Die Dienstübergabe muß da, wo die Schulstelle bei Verkündung dieser Verordnung bereits erledigt war, spätestens am 15. Oktober d. J. und da, wo sie erst in der Folge erledigt wird, spätestens sechs Wochen nach eingetretener Erledigung geschehen.

## § 2.

Wenn eine mit kirchlichen Nebendiensten verbundene Lehrerstelle zur Zeit noch besetzt ist, so kann die Trennung jener Dienste auch schon vor dem 23. April 1869 vollzogen werden, sofern eine Verständigung zwischen dem betreffenden Lehrer und Demjenigen, welcher den Dienst zu vergeben hat, zu Stande kommt.

## § 3.

Bei den Schulstellen, bei welchen die Trennung der kirchlichen Nebendienste bis zum 23. April 1869 noch nicht zum Vollzug gekommen ist, muß sie an diesem Tage geschehen.

Derjenige, welchem die Besetzung der letzteren obliegt, wird dafür Sorge tragen, daß an dem genannten Tag die Dienstübernahme stattfinden kann.

## § 4.

Der betreffende Lehrer (Schulverwalter) hat den Tag der Dienstübergabe dem Ortsschulrath anzuzeigen. Dieser benachrichtigt, wenn der Schuldienst verwaltet wird, die Zwischen- beziehungsweise die Gemeindeverrechnung von dem Tag der Dienstübergabe und übersendet die erhaltene Anzeige an die Kreis- und Schulvisitation zur weiteren Vorlage an den Ober- schulrath.

## § 5.

Gleichzeitig hat der betreffende Lehrer — sofern dies nicht schon früher geschehen — seine etwaigen Entschädigungsansprüche wegen des Ausfalls am Einkommen in einer besonderen Darstellung bei dem Ortsschulrath zu begründen, welcher damit nach § 21 der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, verfahren wird.

## § 6.

Von dem Tag an, an welchem der Dienst übergeben wird, übernimmt der katholische Stiftungsvorstand, beziehungsweise der evangelische Kirchengemeinderath oder der Synagogenrath das Pfründevermögen der betreffenden Dienste, wie dasselbe — vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung in streitigen Punkten — in dem nach §§ 25 ff. der diesseitigen Verordnung vom 10. September d. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend, erlassenen Erkenntnisse ausgeschieden worden ist.

Die Abrechnung mit dem Lehrer oder dessen Rechtsnachfolgern, beziehungsweise der Zwischengefällverrechnung wegen des Bezugs der Einkünfte geschieht nach der gemäß § 110 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu erlassenden Verordnung. Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

## § 7.

Zur Uebernahme des Organisten- oder Vorsängerdienstes Seitens des Lehrers ist die dienstpolizeiliche Erlaubniß des Oberschulraths erforderlich (§ 43 Absatz 1 des Gesetzes).

Der Oberschulrath kann allen denjenigen Lehrern, welche in dem Orte, wo sich die Kirche befindet, an einer nur mit einem Lehrer besetzten Schule angestellt sind, diese Erlaubniß im Allgemeinen und zum Voraus, jedoch unter dem Vorbehalt ertheilen, daß der Lehrer von der Uebernahme des betreffenden Dienstes unter Angabe der ihm dafür ausgeworfenen Vergütung dem Oberschulrath Anzeige macht, und daß Letzterer im dienstlichen Interesse die Erlaubniß zurückziehen kann.

Bei jeder Uebernahme des Organistendienstes wird vorausgesetzt, daß die regelmäßigen Funktionen des Organisten nicht in die ordentliche Schulzeit fallen.

## § 8.

Wenn ein Lehrer die ihm angebotene Uebernahme des Organisten- oder Vorsängerdienstes verweigert, oder wenn über den Betrag der ihm dafür zu leistenden Vergütung keine Vereinbarung zu Stande kommt, so kann die Entscheidung des Oberschulraths darüber angerufen werden (§ 43 Absatz 3 des Gesetzes). In diesem Fall hat Derjenige, welcher den Dienst zu vergeben hat, bei dem Ortsschulrath einen entsprechenden Antrag mit Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse und Angabe der angebotenen Vergütung einzureichen.

Wenn die Kirchenbehörde nicht selbst es ist, welche den Dienst vergibt, so muß dem Antrag das Gutachten dieser Behörde beigelegt sein. Der Ortsschulrath fordert den betreffenden Lehrer zur Erklärung auf und legt die Akten der Kreis Schulvisitation mit gutachtlichem Bericht vor, welche im Benehmen mit dem Bezirksamt unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse bei dem Oberschulrath den geeignet scheinenden Antrag stellt.

Im Allgemeinen wird der Betrag der zu leistenden Vergütung für den Organisten- oder Vorsängerdienst vorläufig auf 40 bis 80 fl. festgestellt. Beim Vorhandensein außergewöhnlicher Verhältnisse kann jedoch auch über oder unter diese Beträge gegangen werden, letzteres namentlich dann, wenn die Vergütung für den Organisten nicht aus Dotationen geschöpft werden kann, sondern von unbemittelten Gemeinden aufgebracht werden muß, oder wo die Dienste des Organisten, wie in manchen Filialorten, in niederem Maaße beansprucht werden.

Karlsruhe, den 12. September 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Jolly.

Vdt. Feßer.

